

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 31. März 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 64.) Amtsantritt des Generalsuperintendenten. — (Nr. 65.) Stempelsteuergesetz. — (Nr. 66.) Gesamtbescheid auf die vorjährigen Verhandlungen der Kreissynoden. — (Nr. 67.) Beschluß der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, betr. die evangelischen Deutschen in den an Polen abgetretenen Gebieten. — (Nr. 68.) Wahlen der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode. — (Nr. 69.) Befoldungsdienstalter der Geistlichen. — (Nr. 70.) Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. — Personal- und andere Nachrichten. — Vermerk.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. März 1921.

(Nr. 64.) Amtsantritt des Generalsuperintendenten.

Nachdem die Generalsuperintendentur von Pommern ein und ein halbes Jahr erledigt gewesen ist, freuen wir uns, den Ephoren, Pfarrern und Gemeindefürsorgevätern unserer Provinz kundgeben zu können, daß nunmehr der Generalsuperintendent D. Reinhard aus Danzig zum Generalsuperintendenten von Pommern ernannt ist und sein Amt am 1. April d. Js. übernehmen wird.

Zugleich veranlassen wir die Geistlichen, mit Dank gegen den Herrn der Kirche und unter Fürbitte für den neuen Generalsuperintendenten und seine Wirksamkeit unter uns den Gemeinden diese Ernennung alsbald von der Kanzel bekanntzumachen.

Egb. II. Nr. 552.

D. G o ß n e r.

(Nr. 65.) Stempelsteuergesetz.

Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. 1909 S. 535). Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. 1909 S. 535) wird dahin abgeändert:

1. Zu den auf Grund des Tarifs zu erhebenden Stempelbeträgen werden, soweit die Höhe des im Einzelfalle zu erhebenden Stempelbetrages nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, Zuschläge von 300 vom Hundert, im übrigen außer in den unter Nr. 2 bezeichneten Fällen Zuschläge von 100 vom Hundert erhoben.
2. Zuschläge werden nicht erhoben zu den nach Tariffstelle 48 I 1 zu Pacht- und Mietverträgen über im Inlande gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte fälligen Stempelbeträgen.

3. Im § 4 des Gesetzes (sachliche Stempelsteuerbefreiungen) tritt an Stelle der Vorschrift im Abs. 1 unter a folgende Vorschrift:
 Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt kann, wenn dieser Wert 300 M nicht übersteigt, insoweit nicht der entgegenstehende Bestimmungen.
4. Die in der Tariffstelle 71 (Verträge) unter Abs. (3) b (Befreiungen) bezeichneten Arbeits- und Dienstverträge sind stempelfrei, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 15 000 M nicht übersteigt.

Artikel 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Finanzminister ob.

Artikel 3.

Sofern im Einzelfalle die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung des nach Artikel 1 geschuldeten Zuschlags mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist, kann der Finanzminister auf Antrag den Zuschlag ganz oder teilweise erlassen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1921 in Kraft und gilt für die Zeit bis zum 31. März 1922 einschließlich.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preussische Staatsministerium.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. März 1921.

(Nr. 66) Gesamtbescheid auf die vorjährigen Verhandlungen der Kreissynoden über die Frage: „Wie kann die Beteiligung der Männer am Gemeindeleben, ihnen selbst zum Segen gefördert werden?“

Der „Evangelisch-Kirchliche Hilfsverein“ hat uns 400 Abzüge eines Vortrags über die vorstehende Frage, den Pastor Schroeder mit großem Beifall auf der hiesigen Kreissynode gehalten hat, zur Verfügung gestellt. Das bietet uns erwünschte Gelegenheit, den Geistlichen und den Gemeindefunktionären eine wertvolle Handreichung darzubieten, in deren sachverständiger Darstellung und wohlwogenem Urteil sie viel Anregung und Anleitung für die Bearbeitung dieser hochwichtigen Angelegenheit in der eigenen Gemeinde finden werden. Nicht nur für die großstädtische, sondern in den Grundzügen auch für die kleinste Dorfgemeinde wird zutreffen, was in dem Vortrage von den Hemmungen und Schwierigkeiten für die Beteiligung der Männer am Gemeindeleben, insbesondere an den Gottesdiensten und an der Gemeinde- und Vereinsarbeit gesagt wird. Ebenso werden die in reichem Maße gegebenen Anregungen und im einzelnen empfohlenen Mittel überall willkommen sein zur kraft- und verständnisvollen Förderung der Sache. Eine reichhaltige Angabe der einschlägigen Literatur führt alle, die sich noch gründlicher unterrichten und in die einzelnen Fragen vertiefen wollen, zu den besten Quellen.

In den Verhandlungen der Kreissynoden, die zu unserer Genugtuung fast überall von dem heiligen Ernst, den es um die Gewinnung der Männerwelt für die Beteiligung am Gemeindeleben, ihr selbst zum Segen, gilt, durchdrungen waren, wurden je nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Synodalbezirken folgende Punkte besonders hervorgehoben: Grundlegend wurde oft betont: „Religion, Glaube an Christus, macht frei und stark“. Drum ist sie, in ihren Tiefen verstanden, erlebt und bezeugt, grade für Männer wertvoll. An ihnen, die durch Stand, Erziehung, Lebenslage und Arbeitsweise so sehr von einander verschieden sind und doch dasselbe nach den Kräften

der Ewigkeit verlangende Herz im Busen tragen, zu arbeiten, kostet hingebendes Studium ihrer Eigenart und selbstverleugnende Treue bei allen zu ihrer Gewinnung Verufenen. Verschiedenheit und Gleichartigkeit der Männer in der Gemeinde müssen überall in Predigt, Unterricht und Seelsorge berücksichtigt werden. Von Politik und Partei darf bei dieser Arbeit im Reiche Gottes nicht die Rede sein, auch Vaterlandsliebe und soziale Fragen sollen aus höheren Gesichtspunkten beurteilt werden. Nicht hoch genug einzuschätzende Gehilfen zur Gewinnung der Männer sind die Frauen, deren Einfluß auf die Beteiligung der Männer am Gemeindeleben immer nur förderlich wirken wird.

Für die Arbeit selbst wird in den Vorträgen und Verhandlungen immer wieder ganz besonders empfohlen: Im Konfirmandenunterricht und nach der Einsegnung schon kräftige Einwirkung auf die männliche Jugend; — in „kraftvoller mannhafter“ Predigt Berücksichtigung des Verlangens nach auch verstandesmäßiger Begründung bei aller gebotenen unmittelbar religiösen Beeinflussung — apologetische Vorträge neben der in ländlichen Gemeinden allerdings auch für Männer für noch wertvoller gehaltenen Evangelisation. Über die Predigt in plattdeutscher Sprache und über Laienzeugnisse in der Kirche sind die Meinungen geteilt. Besonders häufig wird für die Liturgie um der Männer willen größere Freiheit, Mannigfaltigkeit und Volksnähe gefordert und vielerorts der Wert der heiligen Tonkunst betont. Dann aber gilt es auch außer den Gottesdiensten die Gewinnung der Männer zur tätigen Teilnahme an den Gebets- und Arbeitsgemeinschaften in der Gemeinde, Überweisung besonderer Arbeiten an einzelne, je nach ihrer Eignung dazu, Veranstaltung von Männerversammlungen allerlei Art in der Gemeinde der Diözese oder der Provinz — kurz alles, was zur Belebung des Hauspriestertums in der evangelischen Familie und des „Korpsgeistes“ in der evangelischen Gemeinde dient.

Behufs der weiteren Verarbeitung des Gebotenen lassen wir den Superintendenten ohne besondere Anschrift so viele Stücke des Schroederschen Vortrags zur Verteilung in der Diözese zugehen, daß je 2 benachbarte Parochien in den Städten auch einzelne interessierte Älteste einen Vortrag erhalten können. Den Geistlichen legen wir um der Wichtigkeit der Sache willen aufs dringendste ans Herz,

1. den Vortrag eingehendem Studium zu unterziehen und gewissenhaft zu erwägen, welchen Anregungen sie in Predigt, Unterricht und Seelsorge, sowie in der Gemeindearbeit überhaupt Folge geben können und müssen;
2. die Sache in den neugewählten, von vornherein zur tätigen „Mitarbeit am religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde“ anzuleitenden Gemeindeförperschaften zu besprechen, auch die als notwendig erkannten Arbeiten je nach Begabung und Neigung unter die Ältesten, Gemeindevertreter und andere geeignete und willige Männer zu verteilen; und
3. die als erforderlich und möglich erscheinenden Einrichtungen, Männer-, Familien-, Gemeindeabende, Andachts- und Arbeitsgemeinschaften, Jünglings-, Männer-, Arbeitervereine in die Wege zu leiten.

In den Synoden möge von dem Vortragenden auf der vorjährigen Synode über die Angelegenheit kurz und unter Hervorhebung des für den Synodalbezirk besonders Beachtenswerten berichtet werden. — Nachahmenswert dürfte der Beschluß einiger Synoden sein, ein kurzes, eindringliches Flugblatt über die Beteiligung der Männer am Gemeindeleben in den Haushaltungen verteilen zu lassen. Diese Verteilung wird aber, wie mit Recht hervorgehoben wurde, nur dann von Wert sein, wenn die Geistlichen und Ältesten die Freude haben, sofort nach der Verteilung mit der Arbeit im Sinne der im Flugblatt gegebenen Anregungen und Richtlinien kräftig einzusetzen.

Es handelt sich um eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde, zumal in dieser schweren, alle Kräfte Leibes und der Seele für den Wiederaufbau in Kirche und Vaterland in Anspruch

nehmenden Zeit. Das Gelingen — darin sind unsere Mitarbeiter im geistlichen Amt, in den Synoden und den Gemeindeförperschaften mit uns gewiß eines Sinnes — steht in Gottes Hand. Darum bitten wir zum Schluß alle unsere Brüder und Schwestern im Herrn, sich mit uns in dem ernstlichen, anhaltenden Gebete um Gottes Gnade, Kraft und Geist zu vereinigen: „Du wollest Dich aufmachen und über Zion erbarmen; denn es ist Zeit, daß Du ihr gnädig seiest. Denn Deine Knechte wollten gern, daß sie gebauet würde, und sähen gern, daß ihre Steine und Kalk zugerichtet würden, daß der Herr Zion bauet und erscheint in Seiner Ehre!“

Lgb. VI. Nr. 2579/20.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. März 1921.

(Nr. 67.) Beschluß der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, betreffend die evangelischen Deutschen in den an Polen abgetretenen Gebieten.

Die XVI. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pommersche Provinzialsynode gibt ihrem Schmerze darüber Ausdruck, daß die evangelischen Deutschen der Ostmark nicht bloß vom deutschen Vaterlande, sondern — entgegen ihrem einmütigen Verlangen — gewaltsam auch von der Mutterkirche losgerrennt werden. Sie gedenkt der teuren Glaubensgenossen in fürbittender Liebe und mit dem Gelöbniß unwandelbarer Treue. Sie erbittet ihnen die Kraft des Geistes zum glaubensmutigen Durchhalten in Kampf und Not.

Wir bringen diesen Beschluß zur Kenntnis der Geistlichen und der Gemeinden und hoffen, daß sie sich dieser Fürbitte anschließen und bei sich bietender Gelegenheit insbesondere in der Gustav-Adolfs-Vereinsarbeit den bedrängten Glaubensgenossen in Polen jede mögliche Hilfe angedeihen lassen werden, zumal an den Grenzen unserer Provinz gleichfalls mehrere, bisher provinziell zu Westpreußen, kirchlich aber zu pommerschen Parochien gehörige Evangelische an Polen gekommen sind.

Lgb. VIII. Nr. 494.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. März 1921.

(Nr. 68.) Wahlen der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode.

Die XVI. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat gewählt:

I. Zu ihren Vorstand:

a) als Präses:

Superintendent D. Wegel in Neumark,

b) als Beisitzer:

1. Superintendent Trommershausen in Dreptow a. Toll.,
2. „ D. Meinhold in Barth,
3. „ Wegeli in Jakobshagen,
4. Professor Dr. Meinhold in Stettin,
5. Ritterschaftratsrat von Knebel Doeberitz in Rosenhöf,
6. Rittergutsbesitzer Dr. von Schwerin in Hohenbrünzow,

c) als Stellvertreter der Weisiger:

1. Superintendent D. Dr. Matthes in Kolberg,
2. " Hoppe in Blumberg,
3. " Herrmann in Neustettin,
4. Kammerherr von Knebel Doeberitz in Dietersdorf,
5. Oberbürgermeister Zielke in Stolp i. Pom.,
6. Regierungsrat a. D. von Somnitz in Charbrow.

II. Zu Mitgliedern der theologischen Prüfungs-Kommission:

1. Superintendent D. Dr. Matthes in Kolberg,
2. " D. Meinhold in Barth,
3. " Wegeli in Jakobshagen.

Als Stellvertreter:

1. Superintendent Zietlow in Cammin,
2. " Dr. Hornburg in Stralsund,
3. " Propst Hoppe in Gütow.

III. Zu Mitgliedern der Kommission für die Hauskollektenordnungsstelle:

1. Pfarrer Springborn in Stettin,
2. " Busch in Woldisch-Tychow.

Als Stellvertreter:

1. Superintendent Rößner in Gollnow,
2. " Hübner in Möhringen.

IV. Zu Mitgliedern des Sprachkollegiums:

1. Rittergutsbesitzer von Hendebreck in Barzlin,
2. " Dr. von Schwerin in Hohenbrünzow,
3. Superintendent D. Meinhold in Barth.

Als Stellvertreter:

1. Professor Dunker in Kolberg und
" Dr. Schlemmer in Treptow a. R.,
2. " Dr. Meinhold in Stettin und
Superintendent Witte in Stolp i. Pom.,
3. " Trommershausen in Treptow a. Toll. und
" Herrmann in Neustettin.

V. Zu Mitgliedern der Generalsynode:

I. Gruppe.

1. Superintendent D. Wegel in Neumark i. Pom.,
2. " Herrmann in Neustettin,
3. " Trommershausen in Treptow a. Toll.,
4. " Klar in Belgard a. Pers.,
5. " Wegeli in Jakobshagen,
6. " Salzwedel in Treptow a. R.

II. Gruppe.

1. Ritterschaftratsrat von Knebel Doeberitz in Rosenhöf,
2. Rittergutsbesitzer Dr. von Schwerin in Hohenbrünzow,
3. Kammerherr von Knebel Doeberitz in Dietersdorf,
4. Professor Dr. Meinhold in Stettin,
5. Geheimer Konsistorialrat Professor D. Dr. Haußleiter in Greifswald,
6. Graf von der Groeben in Divitz.

III. Gruppe.

1. Konsistorialpräsident D. Gofner in Stettin,
2. Superintendent Brück in Stargard i. Pom.,
3. " Hoppe in Blumberg,
4. Pastor prim. Wendt in Stettin,
5. Superintendent D. Dr. Matthes in Kolberg,
6. " D. Meinhold in Barth.

Als Stellvertreter:

I. Gruppe.

1. Pastor Busch in Woldisch-Tychow,
2. Superintendent Boß in Rakebuhr,
3. " Witte in Stolp i. Pom.,
4. " Götner in Alt-Golziglow,
5. " Dr. Hornburg in Stralsund,
6. " Schlapp in Grimmen.

II. Gruppe.

1. Professor Dr. Schlemmer in Treptow a. R.,
2. Studienrat Professor Redlin in Demmin,
3. Regierungsrat a. D. von Somnitz in Charbrow,
4. Seminarlehrer Hübener in Köslin,
5. Landschaftsrat von Knobelsdorff-Brenkenhoff in Ramelow,
6. Fabrikbesitzer Bielsfeldt in Bellen bei Uckermünde.

III. Gruppe.

1. Amtsgerichtsrat Möhr in Lauenburg i. Pom.,
2. Superintendent Stengel in Stettin,
3. " Probst Hoppe in Güzkow,
4. Seminarlehrer Lange in Bütow,
5. Superintendent Plathe in Stolp i. Pom.,
6. Geheimer Sanitätsrat Dr. Viel in Bergen a. Rügen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. März 1921.

(Nr. 69.) Besoldungsdienstalter der Geistlichen.

Die Geistlichen, die schon vor dem 1. April 1920 fest angestellt waren, aber noch kein Besoldungsdienstalter von 19 Jahren besitzen, haben ein Interesse an schneller Prüfung, ob eine Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters für die Zwecke der vorschußweisen Besoldungsneuregelung (R. A. Bl. 1921 S. 53 ff.) nach § 3 Ziffer I und II für sie günstiger ist, als eine Kürzung des bisherigen Dienstalters um 5 Jahre gemäß Ziffer III Satz 1. Bejahendenfalls legen wir ihnen dringend nahe, den zugelassenen und beabsichtigten Antrag auf jene Berechnung (unter genauer Darlegung der in Frage kommenden Zeitabschnitte) sofort zu stellen, damit tunlichst noch eine Berücksichtigung bei der ersten Regelung und Anweisung erfolgen kann und eine doppelte Berechnung und Anweisung der Rassen vermieden wird.

Lgb. VIII. Nr. 659.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. März 1921.

(Nr. 70.) Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.

Wir empfehlen den Gemeindefkirchenräten warm den Bezug der obengenannten Monatschrift, auf die wir schon im Kirchlichen Amtsblatt 1921 S. 66 hingewiesen haben, auf Kosten der Kirchentassen. In größeren Gemeinden wird das Halten von 2 Stücken möglich sein, je für den Geistlichen und den Organisten. Der Verlag weist auf die zeitige Notlage der Zeitschrift hin, die möglichste Unterstützung dieser letzten liturgischen Zeitschrift besonders dringlich erscheinen läßt.

Unsere Ausführungen auf S. 66 des Kirchlichen Amtsblatts haben wir noch dahin zu ergänzen, daß den Stoffdarbietungen für liturgische Feiern zum Tage von Worms ein für die Hand der Gemeinde bestimmtes Lyrblatt der Gesänge zum Preise von 50 P, von 15 Stück an je 40 P, von 100 Stück an je 30 P beigelegt ist.

Lgb. VI. Nr. 498.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

- a) Berufen: Der Hilfsprediger Johannes Mebus in Charlottenburg zum Pastor in Gröfin, Synode Schivelbein, zum 1. April 1921.
- b) Akademische Würde: Pastor Conradt in Pasewalk ist bei der theologischen Fakultät zu Königsberg (Pr.) zum Lizentiaten der Theologie promoviert worden.
- c) Gestorben: am 15. März 1921 der Pastor Meyer in Seeger, Diözese Köslin, im Alter von 75 Jahren.

Vermerk.

Dieser Nummer des Amtsblatts liegt unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 22. März 1921 VI Nr. 505 (R. A. Bl. S. 69/70) ein Aufruf an die Landfrauen wegen des Landaufenthalts für Stadtkinder bei.

1 Beilage.

